

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen 'Martinsbund', er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz 'e.V.'.

Der Martinsbund ist die Nachfolgeorganisation der privaten 'Initiative Kulturerbe Sankt Martin'.

Der Martinsbund hat seinen Sitz in 41379 Brüggen.

Das Geschäftsjahr des Martinsbundes ist das Kalenderjahr. Das Jahr 2023 als erstes Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

Zweck des Martinsbundes sind die Förderung, Pflege, der Erhalt und die Dokumentation der Martinsbräuche in Deutschland. Ferner die Vertretung gemeinsamer Interessen und die Organisation gemeinsamer Aktivitäten von Akteuren dieser Martinsbräuche.

Der Martinsbund ist freiwilliger Zusammenschluss von Akteuren der Martinsbräuche in Deutschland, die sich dem Satzungszweck verpflichtet fühlen und die für sich selbständig und ohne Weisung des Martinsbundes handeln.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Pflege von Kontakten zu und die Zusammenarbeit mit Institutionen und Gemeinschaften des 'Brauchkomplex' Sankt Martin,
- das Zusammentragen, Erforschen und Vermitteln von Wissen um das Kulturerbe Sankt Martin, seine Traditionen und Bräuche,
- die Interessenvertretung zum Immateriellen Kulturerbe (UNESCO),
- die Organisation gemeinsamer Aktivitäten seiner Mitglieder sowie des gegenseitigen Austauschs unter den Mitgliedern,
- das Angebot von Fortbildungsveranstaltungen,
- Hilfeleistungen gegenüber den Mitgliedern bei der Umsetzung der Satzungszwecke auf deren Anforderung hin,
- die durch Entscheidung der Mitgliederversammlung legitimierte Vertretung gemeinsamer Interessen,
- die Vorbereitung zur Gründung einer Stiftung für die Unterstützung und Umsetzung der Satzungszwecke sowie karitativer Zwecke nach dem Vorbild der selbstlosen Mantelteilung des Martinus, des späteren Martin von Tours.

Der Martinsbund kann weitere gemeinnützige Tätigkeiten durchführen, die den vorgenannten Zwecken dienen.

Der Martinsbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Martinsbund ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Martinsbundes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Martinsbundes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Martinsbundes sind

- ordentliche Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht,
- außerordentliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht,
- Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden die sich verpflichtet den Satzungszweck zu unterstützen und die einen schriftlichen, formlosen Aufnahmeantrag an den Vorstand richtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung. Ebenso kann der Vorstand Entscheidungen zu Mitgliedsaufnahmen auf die Mitgliederversammlung übertragen.

Weil die lokalen Träger der Martinsbräuche häufig nicht als juristische Person organisiert sind, können natürliche Personen als persönliche Vertreter von Vereinigungen Mitglied werden. Der Name der vertretenen Vereinigung wird auf Wunsch in den Mitgliedsdaten vermerkt. Die Legitimation zur persönlichen Vertretung einer Vereinigung beruht auf Selbstauskunft.

Außerordentliche Mitglieder sind Personen aus Gesellschaft und Politik die bereit sind, den Martinsbund bei der Umsetzung der Satzungszwecke aktiv zu unterstützen.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag von der Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwillige, schriftlich erklärte Kündigung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand,
- im Fall natürlicher Personen durch deren Tod,
- im Fall juristischer Personen durch Auflösung derselben,
- durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Interessen des Martinsbundes, wobei dazu zuvor eine Anhörung des Mitglieds durchzuführen sowie ein Beschluss durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen ist,
- durch Verweigerung der Zahlung des Mitgliedsbeitrags nach in angemessener Frist mindestens einmalig wiederholter, schriftlicher Aufforderung (die Beitreibung rückständiger Beiträge bleibt vorbehalten),
- durch Auflösung des Martinsbundes.

Die Frist zur freiwilligen Kündigung einer Mitgliedschaft beträgt zwei Wochen zum 31. Dezember. Alle anderen Ereignisse zum Ende einer Mitgliedschaft sind sofort wirksam.

Mit dem Ende einer Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Martinsbundes dürfen die Titel des Immateriellen Kulturerbe automatisch tragen und nutzen. Kommerzielle Zwecke sind davon ausgenommen.

Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge, Anregungen und Aktivitäten die Vereinsarbeit zu fördern.

Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und Vorschläge unterbreiten, um damit die Vereinsarbeit zu fördern, sich in den Vorstand des Martins-bundes wählen zu lassen und bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundzüge der Vereinsarbeit.

Jedes Mitglied besitzt bei der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in § 5 dieser Satzung bestimmten Beträge zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag wird erstmalig für das Gründungsjahr 2023 erhoben. Der Beitrag für das Gründungsjahr sowie die beiden Folgejahre beträgt für jedes ordentliche Mitglied 12,00 EUR jährlich.

Ab dem dritten Jahr nach dem Gründungsjahr ist die Beitragshöhe durch eine bis dahin zu erstellende und von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung bestimmt.

Die Beitragszahlung erfolgt bei jedem Mitglied nach dessen Beitritt erstmals sofort für das laufende Kalenderjahr sowie ab dem zweiten Kalenderjahr der Mitgliedschaft jeweils im April.

Das Mitglied ermächtigt den Vorstand zu einem gebührenfreien Einzug des Mitgliedsbeitrags von einem Bankkonto.

§ 6 Organe

Organe des Martinsbundes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der Vorstand,
- der Beirat.

7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Martinsbundes. Sie wählt den Vorstand, nimmt dessen Berichte entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer.

Sie beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Martinsbundes. Sie beschließt über vom Vorstand abgelehnte Mitgliedschaften. Sie beschließt über Mitgliedschaften, wenn der Vorstand ihr diese, seine Aufgabe überträgt.

Sie bestimmt die Aufgaben und Richtlinien des Martinsbundes im Sinne der Satzung. Sie legitimiert den Vorstand auf dessen Antrag mit der Vertretung von Interessen, die nicht bereits ausdrücklich Gegenstand dieser Satzung sind.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Februar oder März statt, spätestens jedoch vor Ende des ersten Halbjahres.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuladen, wenn der Vorstand es beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Martinsbundes dies verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten. Sie hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Können weder Präsident noch Vizepräsident zur Sitzung einladen, erfolgt die Einladung gemeinsam durch die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

Der Präsident oder ersatzweise der Vizepräsident leitet die Mitgliederversammlung. Können weder Präsident noch Vizepräsident die Sitzung leiten, bestimmt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin beim Präsidenten oder seinem Stellvertreter eingereicht sein.

Für die Einhaltung der Frist gilt der Tag des Versands (Poststempel, E-Mailversand o.ä.).

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Davon ausgenommen sind Beschlüsse, die die Änderung dieser Satzung oder die Auflösung des Martinsbundes betreffen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Schatzmeister,
- dem stellvertretenden Schatzmeister,
- dem Schriftführer,

wobei die benannten Ämter von natürlichen Personen jedes Geschlechts ausgefüllt werden können. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Martinsbundes. Der geschäftsführende Vorstand kann zu seinen Sitzungen andere sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Schatzmeister,
- dem stellvertretenden Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem stellvertretenden Schriftführer,
- drei Beisitzern (A, B, und C),

wobei die benannten Ämter von natürlichen Personen jedes Geschlechts ausgefüllt werden können.

Zu Mitgliedern im Vorstand können natürliche Personen gewählt werden, die ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind. Eine natürliche Person ist in ihrem Vorstandsamt nicht persönlicher Vertreter einer Vereinigung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die erste Wahl des Präsidenten, des stellvertretenden Schatzmeisters, des Schriftführers sowie der Beisitzer A und B erfolgt für zweieinhalb Jahre, bis zur Mitgliederversammlung 2026. Alle anschließenden Wahlen der genannten Ämter erfolgen für jeweils drei Jahre.

Die erste Wahl des Vizepräsidenten, des Schatzmeisters, des stellvertretenden Schriftführers sowie des Beisitzers C erfolgt für dreieinhalb Jahre, bis zur Mitgliederversammlung 2027. Alle anschließenden Wahlen der genannten Ämter erfolgen für jeweils drei Jahre.

Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl ihrer Ämter im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Martinsbund wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Martinsbundes im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat mindestens sieben Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Sind Präsident und Vizepräsident gleichzeitig absehbar dauerhaft für den Martinsbund nicht

handlungsfähig, beruft der verbleibende Vorstand gemeinsam eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beratung ein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das weitere Vorgehen.

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Martinsbundes zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§10 Beirat

Der Vorstand kann Personen, die dem Martinsbund durch ihr Wissen behilflich sein können, in den Beirat berufen und lässt deren Berufung durch die Mitgliederversammlung bestätigen. Die Zahl der Beiratsmitglieder soll acht nicht überschreiten. Die Berufung eines Beiratsmitglieds erfolgt in der Regel für den Zeitraum von jeweils drei Jahren und kann per Bestätigung durch die Mitgliederversammlung jeweils für weitere drei Jahre verlängert werden.

§11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung drei Kassenprüfer (A, B und C). Die Wahl der Kassenprüfer A und B erfolgt erstmalig bei der Mitgliederversammlung 2023. Die Wahl des Kassenprüfers C erfolgt erstmalig bei der Mitgliederversammlung 2024. Die Amtszeit aller Kassenprüfer beträgt zwei Jahre ab ihrer Wahl.

Eine Wiederwahl während der auf die Amtszeit folgenden beiden Jahre ist nicht zulässig.

§ 12 Versammlungen und Schriftlichkeit

Die Mitgliederversammlung findet in Präsenzform statt.

Für alle weiteren, in dieser Satzung vorgesehenen Versammlungen ist die Präsenzform vorgesehen. Davon kann zugunsten elektronischer Live-Übertragung abgewichen werden, wenn dies im Rahmen der einzuhaltenden Fristen zuvor angekündigt wird.

Die Schriftform im Sinne der Satzung ist auf analogem wie elektronischem Weg gewahrt. Elektronisch übersandte Nachrichten, die einer Unterschrift bedürfen, sind persönlich zu unterzeichnen, bevor sie ihre Gültigkeit erlangen.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

Änderungen des Vereinszwecks können ausschließlich einstimmig vorgenommen werden, wobei Stimmenthaltungen nicht gegen den Beschluss gewertet und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden.

Beschlüsse die die Änderung dieser Satzung oder die Auflösung des Martinsbundes betreffen, werden mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht für den Beschluss gewertet. Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Wahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen, wobei Stimmenthaltungen nicht als Zustimmung gewertet und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Kandidieren bei Wahlen mehr als zwei Personen um ein Amt und kommt beim ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, so wird eine Entscheidungswahl zwischen den beiden Personen durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Alle weiteren Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Ist trotz mindestens einmaliger Wiederholung einer Abstimmung wegen Stimmgleichheit keine Entscheidung zu erzielen, kann der Versammlungsleiter von seinem Recht Gebrauch machen, mit seiner Stimme in der Sache zu entscheiden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, solange nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Abstimmung gewünscht wird.

Beschlüsse die die Änderung dieser Satzung oder die Auflösung des Martinsbundes betreffen, ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ist nicht mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend, so wird unverzüglich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Sache eingeladen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet in der Sache mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vor jeder Abstimmung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Martinsbundes ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.

Alle Beschlüsse und Wahlen werden nach Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen schriftlich protokolliert.

§14 Auflösung des Martinsbundes

Die Auflösung des Martinsbundes kann nur in einer Mitgliederversammlung, und gemäß § 12 dieser Satzung nur mit Dreiviertelmehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

In diesem Fall, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Martinsbundes zu gleichen Teilen an die Vereinigungen, die Träger des Kulturerbes Sankt Martin und ordentliche Mitglieder des Martinsbundes sind.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung und Aufnahme der Tätigkeit

Diese Satzung tritt 30.09.2023 mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Der gewählte Vorstand nimmt seine Arbeit am 01.10.2023 auf.